Polit. G.
976m

Pol. g. 976.m

Pol. g

Polit. g. 976m

Von dem
Ursprung und Fortgang
einer
neuen Wissenschaft.

Croire tout découvert est une erreur profonde,
C'est prendre l'horison pour les bornes du monde.

LE MIERE.

Aus dem Französischen übersetzt
von
F. M. Vierordt.

Carlsruhe,
drukts und verlegts Michael Macklot
Markgräfl. Baden-Durlachischer Hof-Buchhändler, auch
Hof- und Canzley-Buchdrucker. 1770.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Von dem

Ursprung und Fortgange

einer

neuen Wissenschaft.

Wenn man von einem Ende der Welt bis zu dem andern ein philosophisches Auge auf die erhabensten Wissenschaften wirft; wenn man betrachtet, wie sie entstanden sind, sich ausgebreitet haben und vollkommen geworden sind; so wird man mit

Erstaunen wahrnehmen, daß solches mitten unter den grösten Hindernissen, unter den entschiedensten vorgefaßten Meynungen, unter den heftigsten Widersprüchen und unter den furchtbarsten Einwendungen geschehen ist. Man wird einen Confuz in China verfolgt und mit dem Tode bedrohet sehen, einen Pythagoras gezwungen, seine Lehre mit einem Geheimnißvollen Schleyer zu bedecken und dem Volke die Wahrheit zu verhelen, um die Freyheit zu behalten, sie einigen Adepten zu entdecken, einen Demokrit von den Abderiten für einen Narren angesehen und als einen solchen behandelt, einen Sokrates den tödtlichen Schierling trinkend, einen Galilei in den Banden der Inquisition, einen des Cartes genöthigt, in den Nordischen Gegenden einen Aufenthalt zu suchen, einen Wolff verbannt und den Ränken eines Lange und eines Strählers ausgesezt sehen ꝛc.

Alles ist schon gesagt — alles ist bekannt — sollten wir uns wohl für geschickter, als unsere Vorfahren halten? — Gemeine Redensarten, welche die Faulheit, die Unwissenheit, die Eitelkeit aller Jahrhunderte und aller Länder einem jeden widersprechend zugerufen, der die Kühn-

heit, den Verstand, die Gabe und das Glük nüzliche Wahrheiten zu suchen, zu entdecken und zu offenbaren, gehabt hat.

Man hat es öfters wiederholt, daß der Mensch ein leichtgläubiges Thier sey. Man hat sich betrogen: man hätte sagen sollen, das Kind sey leichtgläubig, und der Mensch sey eigensinnig. Ihr werdet keinen Menschen finden, der schlechthin und ohne zureichende Gründe etwas anders, als das was man ihm in seiner Kindheit beygebracht hat, glaubet. Dann ist es, wie ich gesagt habe, nicht Leichtgläubigkeit; es ist Gewohnheit und Eigensinn. Prüfet einmal den erwachsenen Menschen; ihr werdet euch nicht enthalten können zu sehen, daß er, anstatt leichtgläubig zu seyn, eher auf die entgegengesezte Extremität verfallen würde. Seine Seele ist vor neuen Begriffen verschlossen. Er ist geneigt, alles das zu läugnen, was er nicht weiß. Irrthum, Wahrheit, alles, wovon er niemals reden gehört, wird von ihm bestritten. Einige Ausnahmen sind hier in Betracht sehr erhabener Menschen zu machen: allein selbst die Beschaffenheit dieser Ausnahmen zeigt an, wie selten diese sind.

Man muß also nicht erstaunen, noch viel weniger muß man sich ärgern, wenn man Personen antrifft, ich sage sogar hohe und studirte Personen, welche, da sie von der Evidenz dessen, was sie wissen, hingerissen werden, und sich von dem, was sie nicht wissen, bloß verwirrte Begriffe machen, das äusserste Ziel der dem menschlichen Geschlecht möglichen Wissenschaften zu erreichen glauben und nicht begreifen, daß eine neue Wissenschaft in Europa entstehen könne. Wenn jemand von diesen geschickten Leuten uns sagte: „Was „fehlt uns? Was wissen wir nicht? Wir messen „die Himmel und die Erde: Wir beobachten ihre „Veränderungen: Wir berechnen ihre Bewegungen: Wir prophezeyen Finsternisse: Wir wägen „die Atmosphäre: Wir kennen, wir schätzen, wir „gebrauchen die Kraft der Wasser und der Winde: Wir haben das würksame Flüßige entdeckt, „welches, verschiedener Weise in dem Innern aller Körper wohnend, ohne Unterlaß und mit einer wundersamen Gewalt alle Theile desselben „zu zerstreuen sucht; welches aber auch, alle Körper umringend, diese nehmlichen Theile zusammen drückt und durch seine unermeßliche Stärke „sie an der von der Natur ihnen angewiesenen

„Stelle zurückhält: Wir wissen in mehr als ei-
„nem Falle den gewaltigen Druck jenes ersten all-
„gemeinen Triebwerks, nach unserm Belieben zu
„lenken, die Donner und Blitze des Himmels
„nachzuahmen. Alle Eigenschaften der Wesen
„scheinen eben so viel für unsern Verstand zube-
„reitete Werkzeuge zu seyn. Wir wenden die
„Schwere, die Bewegung, die Art, wie eines aus
„dem andern entspringt, zu unserm Gebrauche
„an; die ungeheuersten Lasten erheben sich durch
„unsere geringe und schwache Hände in die Lüfte:
„ein Mineral theilt seine natürliche Richtung nach
„einem gewissen Punkte der Erdkugel dem Eisen
„mit, und dieß ist uns genug, um uns auf den
„weiten Flächen der Meere eine Bahn zu bezeich-
„nen:„ so müßte man so grossen Einsichten Bey-
fall geben. Und wenn ihr diesen nehmlichen Men-
schen fragtet, wie man es anzugreifen habe, daß
ein Staat blühend, reich und mächtig werde, daß
die Familien, daß die einzelnen Personen, aus
welchen er bestehet, so glücklich als es immer
möglich ist, gemacht werden; und er euch antwor-
tete: „daß dieses nicht der Gegenstand einer ei-
gentlichen Wissenschaft sey, und daß solches von

unendlich vielen veränderlichen, schwer zu entwickelnden und auszurechnenden Umständen abhange;" so müßte man eben diese Antwort nicht lächerlich finden: denn sie scheint denenjenigen natürlich und vernünftig zu seyn, die sie aus redlichem Herzen geben; und euch liegt es ob, wenn ihr solche Fragen aufwerft, deren man noch nicht gewohnt ist, zum voraus zu urtheilen, wie geringe die Anzahl derer Menschen seyn muß, denen es zukömmt, das zu wissen, was ihnen von ihren Lehrern nicht beygebracht worden ist. Denket, daß MONTESQUIEU selbst, der das menschliche Geschlecht zu belehren in allem Betracht so würdig war, uns, so wie ein anderer gesagt hat, daß die allgemeinen Regeln der Regierung eines Staats je nach ihrer Form und Grundverfassung abweichen müssen; und daß, ohne uns zu zeigen, welches die allererste Grundlage, welches der gemeinsame Gegenstand einer jeden Staatsverfassung sey, ihr diesen erhabenen Mann die ausnehmende Klugheit, die ganz besondere Scharfsinnigkeit seines Geistes fast einig und allein zur Hervorsuchung und Erfindung besonderer Gründe für gegebene Fälle anwenden gesehen habt.

Es sind jedennoch die Menschen nicht von ohngefehr in bürgerliche Gesellschaften zusammen getreten. Nicht ohne Ursache haben sie die natürliche Kette der wechselseitigen Pflichten ausgedehnt und sich einer Oberherrschaft unterworfen. Sie hatten, und haben noch immer, um sich also zu betragen, ein von ihrer Natur wesentlich bezeichnetes Ziel. Nun aber erlaubt ihre physische Beschaffenheit und der andern Wesen, mit welchen sie umgeben sind, ihre nicht, daß die Mittel zu diesem Ziele zu gelangen willkührlich seyn; dann es kann in physischen Handlungen, die auf einen festgesezten Zwecke abzielen, nichts willkührliches geben. Man kann zu keinem Ziele anders, als durch die dahin führende Bahn, gelangen.

Es giebt also eine nothwendige Bahn, um so viel als immer möglich ist, sich dem Gegenstande der bürgerlichen Vereinigung der Menschen und der Bildung der Staatskörper zu nähern. Es giebt also eine natürliche, wesentliche und allgemeine Ordnung, welche die Verfassung und Grundgesetze aller Gesellschaften in sich faßt; eine Ordnung, von welcher die Gesellschaften nicht abweichen können, ohne weniger Gesellschaften

zu seyn, ohne daß der Staat weniger Bestand habe, ohne daß seine Glieder sich mehr oder weniger getrennet und in einer gewaltsamen Stellung finden; eine Ordnung, die man nicht gänzlich verlassen könnte, ohne die Zertrennung der Gesellschaft und bald darauf die völlige Vertilgung des menschlichen Geschlechts zu bewirken.

Dieß ist eben das, was Montesquieu nicht wußte; was die kleinen Schriftsteller, die sich für Staatskluge ausgeben und in die Fußstapfen dieses grossen Geistes getreten zu seyn geglaubt haben, einzusehen noch viel weiter, als er, entfernt waren; worinn eine Menge verdienter und sonst in allen zu Anfang dieser Schrift von uns erwähnten Kenntnissen sehr erfahrne Männer noch würklich sehr unwissend sind.

Die Unwissenheit hat, so wie alle Dinge dieser Welt, von sich selbst einen Hang zu ihrer beständigen Fortdauer. Die unsere, in Betracht dieser Wahrheiten, welche doch unter allen die wichtigsten für die zur Gesellschaft vereinigten Menschen sind, ward durch eine grosse Anzahl äusserlicher, hier zu entwickeln unnöthiger Ursachen unterhalten und geheget. Wir wissen nicht, wie lange

sie würde gedauert haben; allein man kann aus dem Widerstande, den sie heut zu Tage dem aufgehenden Licht entgegensetzt, urtheilen, daß sie von einer starken Natur seyn müsse.

Es sind ohngefähr 13 Jahre, daß ein mit dem lebhaftesten Genie begabter, in tiefen Betrachtungen geübter Mann *) welcher schon durch vortreffliche Werke und seinen glücklichen Fortgang in einer Kunst, wo die größte Geschicklichkeit in Beobachtung und Befolgung der Natur bestehet, bekannt geworden, die glückliche Entdeckung gemacht hat, daß diese Natur ihre physischen Gesetze nicht bloß auf diejenigen, so man bisher in unsern Schulen und Akademien studiret hat, einschränke; und daß, da sie den Ameisen, den Bienen und den Bibern das Vermögen giebt, einstimmig und in Absicht auf ihren eigenen Nutzen sich einer guten beständigen und einförmigen Regierung zu unterwerfen, sie dem Menschen das Vermögen, sich zum

*) Franz Quesnay, Ritter, älterer beständiger Sekretär der Königlichen Akademie der Wundarzneykunst, Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften, der Königlichen Gesellschaft zu Londen, der Akademie zu Lion rc. Erster Königlicher Leibarzt rc.

Genusse des nehmlichen Vortheils zu erheben, nicht versage. Von der Wichtigkeit dieser Aussicht und von dem Anblicke der grossen Schlußfolgen, die man daraus ziehen konnte, entzückt, wendete er allen seinen durchdringenden Verstand auf die Untersuchung der physischen Gesetze, die sich auf die Gesellschaft beziehen; und er brachte es endlich so weit, daß er sich der unumstößlichen Grundlage dieser Gesetze versicherte, dieselben in ihrem Ganzen übersah, ihren Zusammenhang entwickelte, die Folgerungen davon erwieß und in einen Auszug brachte. Alles dieses zusammen machte eine sehr neue Lehre aus, die von den aus allgemeiner Unwissenheit angenommenen Vorurtheilen weit entfernt und über den Begriff gemeiner Menschen, bey welchen die in der Kindheit angenommene Gewohnheit, bloß ihr Gedächtniß zu beschäftigen, das Vermögen von ihrer Beurtheilungskraft Gebrauch zu machen unterdrückt, sehr weit erhaben ist.

Dennoch war derselbe Augenblick zu Bekanntmachung dieser Lehre nicht ganz ungelegen. Der vortreffliche **Herr von Gournay**, Intendant des Commerzes, einig und allein, so wie

Quesnay, von der Richtigkeit seines Verstandes geleitet, gelangte zu einem grossen Theile der nehmlichen practischen Aufschlüsse. Er fieng an, sie den Augen der höchsten Staatsverwalter vorzulegen, und durch seine Unterredungen und Rathschläge würdige, und nunmehr der Nation zur Ehre und Hoffnung gereichende junge Magistratspersonen zu bilden; während, daß Doctor Quesnay der Encyclopädie die Wörter Pachter und Getreid *a*) mittheilte, welches die ersten öffentlichen Werke sind, worinn er die Wissenschaft, die er seinen Entdeckungen zu danken hatte, auszulegen anfieng. Bald hernach erfand dieser die ökonomische Tabelle *b*) jene erstaunende Formel, welche die Entstehung, die Austheilung, und die Fortsetzung des Reichthums schildert, und zu einer so sichern, schnellen und genauen Berechnung der Würkung aller auf den Reichthum sich beziehenden Verrichtungen dienet. Diese Formel, ihre Erklärung und die allgemeine Grundsätze der ökonomischen Landesre-

---

a) Fermiers und Grains.
b) Tableau économique.

gierung *a*), welche der Verfasser beyfügte, kamen mit gelehrten Anmerkungen im Schlosse zu Versailles im Jahr 1758 *b*) unter die Presse.

Drey Männer, auf gleiche Art würdig, die Freunde des Erfinders der ökonomischen Wissenschaft und Tabelle zu seyn, **Herr von Gournay, Herr Marquis von Mirabeau und Herr le Mercier de la Riviere**, verbanden sich auf das genaueste mit demselben. Es war für den schnellen Fortgang der neuen Wissenschaft von dem Beytritte dreyer Männer von solchem Genie zu derselben ersten Stifter alles zu hoffen. Aber ein allzufrühzeitiger Tod raubte den **Herrn von Gournay** den Wünschen und dem Glücke seines Vaterlandes. **Herr de la Riviere**

---

a) Maximes générales du Gouvernement économique.

b) Man findet diese Werke, nebst einer Abhandlung von dem Rechte der Natur, einigen Aufgaben und einigen ökonomischen Gesprächen von dem nehmlichen Verfasser, in einer Sammlung, die betitelt ist: PHYSIOCRATIE, à Paris, chez Merlin, rue de la Harpe.

wurde zum Intendanten der Insel Martinique ernennt, und sein Eifer, seine Geschäfftigkeit, um durch nützliche, und beständig nach den erleuchteten Grundsätzen, von welchen er durchdrungen war, abgemessene Verrichtungen, seinem Vaterlande zu dienen, erlaubten ihm nicht, während des ganzen Laufs seiner Staatsverwaltung, sich mit der Sorge, andern die Evidenz der seiner unermeßlichen und täglichen Arbeit zum Leitfaden dienenden Grundsätze zu entwickeln. Der tugendhafte Menschenfreund blieb noch allein übrig, um dem schöpfrischen Geiste des Erfinders, der dem menschlichen Geschlechte nützlichsten Wissenschaft beyzustehen, und fieng diese neue Laufbahn durch öffentliche Widerrufnng der ihm in der Abhandlung von der Bevölkerung *a*) entfahrenen Irrthümer an. Eine grosmüthige Handlung, die schon allein hinreichend ist, uns zum Maasstabe zu dienen, zwischen der Stärke des Verstandes, der Rechtschaffenheit des Herzens, und dem Adel der Seele dieses wahren Bürgers, und der Schwachheit, dem niederträchtigen Stolze, den arglistigen Bewegungen einiger anderer zu glei-

---

a) Traité de la Population.

cher Zeit lebender Schriftsteller, deren Irrthümer wohl viel erheblicher und gefährlicher waren, die aber, von der Evidenz verfolgt, das Publicum gerne bereden möchten, daß sie sich niemals betrogen, und die Kenntniß der ihren alten Meynungen widersprechenden Wahrheiten (welche sie nunmehr vergeblich mit jenen zu reimen suchen), niemanden zu danken haben.

Es war aber dem Menschenfreunde damit noch nicht genug, daß er eingestand, er habe Folgen für Grundsätze angenommen, er mußte auch sein Versehen durch Bekanntmachung der Wahrheiten wieder gut machen. Er that es. Es floß aus seiner fruchtbaren Feder eine neue Einleitung in seine Abhandlung über die Landstände *a*), eine Widerlegung der Critik, die ein Finanzenkünstler über diese Abhandlung gemacht hatte, eine an die Gesellschaft zu Bern gerichtete, und mit vieler Beredtsamkeit verfaßte Abhand-

---

a) Introduction nouvelle au Memoire sur les Etats Provinciaux.

Abhandlung über den Ackerbau *a*), ein vortreffliches Werk über die Frohndienste *b*) eine Erklärung der ökonomischen Tabelle *c*), die Theorie der Auflage *k*), die Land = Philosophie *d*) 2c. *)

Einige durch seinen Unterricht, und durch den von dem Lehrmeister, den er angenommen hatte, gebildete Schriftsteller, von der Evidenz ihrer Lehre dahin gerissen, fiengen an, in ihre Fußstapfen zu treten. Ganze Gesellschaften, und zwar sehr ansehnliche Gesellschaften, die Academie der Wissenschaften und schönen Künste zu Caen, die königliche Gesellschaft der Agricultur zu Or-

---

a) Discours sur l'Agriculture.
b) Sur les Corvées.
c) Explication du *Tableau économique*.
d) Théorie de l'Impôt.
e) Philosophie rurale.
*) Er hat unterdessen selbst den Auszug dieses grossen und grundgelehrten Werkes gemacht, unter dem Titel: Anfangsgründe der Land-Philosophie, (*Elemens de la Philosophie rurale*, Paris chez Dessaint, Libraire, rue du Foin S. Jacques.

leans, legten sich auf die neue Wissenschaft, und nahmen sie öffentlich in ihren Schutz.

So weit war es mit dieser so lange Zeit unbekannten Wissenschaft gekommen, als **Herr de la Riviere** wieder von der Insel Martinique zurückkam, und ihren Fortgang betrieb und beschleunigte. Er war bald wieder in dem Gange der Studien, die ihn vor seiner Reise beschäfftigt hatten. Er bereicherte im Vorbeygehen das Handlungsjournal mit einigen Aufsätzen unter dem Namen M. G. und verfertigte endlich das Buch, so den Titel führt: **die natürliche und wesentliche Ordnung der politischen Gesellschaften** *a*), welches so erst zu Paris bey dem Buchhändler Dessaint die Presse verlassen. Dieses treffliche Buch beobachtet in seiner zugleich rednerischen und gedrungenen Art zu schliessen die Ordnung selbst, die es den Lesern erkläret. Immer klar und deutlich für gute Köpfe, besitzt es in einem hohen Grade die Kunst, sich schwachen Köpfen verständlich zu machen, indem es eben die Seite

---

a) *L'ORDRE naturel & essentiel des Sociétés politiques.* Paris, chez Dessaint, rue du Foin S. Jacques.

angreift, wo die unbekanntesten Wahrheiten mit den bekanntesten genau verbunden sind. Es stellt ihre Verbindung mit einer so naiven Evidenz dar, daß ein jeder sich einbildet, Sachen, die ihme niemals eingefallen, zuerst gedacht zu haben. Eben diese erhabene Naivetät, welche die falschen Schlüsse über einen Haufen wirft, und die Evidenz uns auf eine unwiderstehliche Art einprägt, ist das, was die Freunde des Verfassers die Simplicitäten des Herrn de la Riviere nennen. Unter diesen Simplicitäten ist nicht eine einzige, die nicht ein Stral von Genie ist.

Ich würde mich recht glücklich schätzen, wenn ich hier auf eine würdige Art einen reinen und schnellen Begriff von den Wahrheiten darstellen könnte, deren Kette, die von Doctor Quesnay entdeckt worden, in diesem erhabenen Buche auf eine so meisterhafte und deutliche Art entwickelt ist. Die Ueberzeugung, welche sie schon seit langer Zeit meiner Seele beygebracht haben, macht, daß ich dem Verlangen, dieses vielleicht meine Kräfte übersteigende Unternehmen zu versuchen, nicht widerstehen kann.

Ehe ich aber diesem gebieterischen Verlangen nachgebe, so halte ich mich für verbunden, meine Leser durch eine Betrachtung, die ich aus dem alten Agricultur= Commerzien= und Finanzenjournal *a*) vom Augustmonate 1766, Seite 88 gezogen habe: Nehmlich, daß es eben so unverständig wäre, ein Werk nach dessen Auszuge, wenn es auch der getreueste und bündigste wäre, zu beurtheilen, als wenn man die Schönheit eines Gemähldes nach dem Grundrisse seiner Copie, oder die Schönheit eines Leibes nach dessen Seele beurtheilte.

§. I.

Es giebt eine natürliche Gesellschaft, die vor allen Verträgen zwischen den Menschen gewesen,

---

a) Das sogenannte alte Journal de l'Agriculture, du Commerce & des Finances, hat im Jahre 1765 seinen Anfang, und mit dem Ausgange des Wintermonats 1766 sein Ende genommen. Das neue hat im Christmonate 1766 angefangen, und man behauptet, daß es noch fortdaure: man weiß aber auch, daß diese zwo periodische Schriften sich blos dem Titel nach gleichen.

und auf derselben Beschaffenheit, auf ihre physische Bedürfnisse, und auf ihr offenbarlich gemeinsames Interesse gegründet ist.

In diesem ursprünglichen Stande haben die Menschen wechselseitige Rechte und Pflichten von einer unbedingten Gerechtigkeit, weil sie von einer physischen, und folglich für ihre Existenz unbedingten Nothwendigkeit sind.

Keine Rechte ohne Pflichten, und keine Pflichten ohne Rechte.

Die Rechte eines jeden Menschen, welche älter sind, als die Verträge, sind die Freyheit für seine Selbsterhaltung und Wohlfahrt zu sorgen, das Eigenthum seiner Person und der durch die Arbeit seiner Person erworbenen Dinge.

Seine Pflichten sind die Arbeit, um seinen Bedürfnissen abzuhelfen, und die Achtung für die Freyheit, für das Personal-Eigenthum, und für das Mobiliar-Eigenthum eines andern.

Die Verträge können zwischen den Menschen nicht anders geschlossen werden, als nur, um diese von GOtt selbst eingeführte Rechte und Pflichten zu erkennen, und einander zu gewähren.

Es giebt demnach eine natürliche und wesentliche Ordnung, welcher die gesellschaftliche Verträge unterworfen sind, und diese Ordnung ist diejenige, welche den zur Gesellschaft vereinigten Menschen den Genuß aller ihrer Rechte durch die Beobachtung aller ihrer Pflichten versichert. Die genaue und allgemeine Unterwerfung unter diese Ordnung ist die einige Bedingung, von welcher ein jeder die Theilnehmung an allen Vortheilen, so die Gesellschaft sich zu verschaffen fähig ist, mit Gewißheit erwarten kann und hoffen darf.

§. II.

Die freywilligen Producte der Erde und der Gewässer sind nicht hinreichend, um eine zahlreiche Bevölkerung zu unterhalten, noch den Menschen alle Geniessungen, deren sie fähig sind, zu verschaffen.

Die Natur des Menschen macht ihn jedennoch auf eine unwiderstehliche Art geneigt, seine

Art fortzupflanzen, sich Geniessungen zu verschaffen, das Elend und den Mangel so viel, als ihm immer möglich ist, zu fliehen.

Die Natur schreibt also dem Menschen die Kunst, die Producte zu vervielfältigen, die Cultur, vor, um seinen Zustand zu verbessern, und die Bedürfnisse der anwachsenden Familien anzuschaffen.

Die Cultur kann nicht anders zu Stande kommen, als durch Vorbereitungsarbeiten und Grundanlagen, als unumgängliche Präliminarien der jährlichen Arbeiten, des beständig zu unterhaltenden Fonds, und der unaufhörlich sich erneuernden Unkosten, welches man eigentlich die Cultur nennet.

Ehe man das Feld bauet, so muß man das Gehölz umhauen, den Erdboden davon entledigen, und desselben Wurzeln ausrotten, man muß den stehenden oder anspülenden Wassern einen freyen Ablauf verschaffen; man muß Gebäude zur Verwahrung und Erhaltung der Erndten zurüsten, u. d. g. m.

Durch Anwendung seiner Person und seiner beweglichen Reichthümer zu den Vorbereitungs-arbeiten und Unkosten der Cultur, erwirbt der Mensch das Grundeigenthum des Bodens, auf welchem er gearbeitet hat. Ihn dieses Bodens berauben, hiesse ihm die auf dessen Bestellung verwendete Arbeit und Reichthümer entziehen; es hiesse sein Personal- und Mobiliar-Eigenthum verletzen.

Durch Erwerbung des Grundeigenthums erlangt der Mensch das Eigenthum der von diesem Grundstücke hervorgebrachten Früchte. Dieses Eigenthum der Früchte ist der Endzweck aller zu Erlangung oder Erschaffung der Grund-eigenthümer gethanen Auslagen und Arbeiten. Ohne dasselbe würde niemand solche Ausgaben und Arbeiten übernehmen, und die Erde würde zum grossen Nachtheile der würklichen und künf-tigen Bevölkerung öde liegen bleiben.

Wenn aber durch erlaubte Anwendung sei-nes Personal- und Mobiliar-Eigenthums zum Grundeigenthums-Herrn gewordene Mensch sich mit andern Menschen um die Bearbeitung seines Landes fortzusetzen, vergesellschaftet, oder auch,

wenn er alle Grnndauslagen gemacht hat, und sich mit einem andern, der alle eigentlich sogenannte Culturkosten über sich nimmt, verabredet; so wird auf eine natürliche und freye Art ein Vergleich getroffen werden, vermöge dessen ein jeder von den Contrahenten, an den Früchten das Eigenthum eines mit seiner Einlage an Arbeiten und Unkosten verhältnißmäßigen Antheils bekommen wird. So daß das Personal- und Mobiliar-Eigenthumsrecht völlig und unverletzt erhalten wird.

§. III.

Wir haben soerst gesehen, daß die Cultur noch nebst den Grundanlagen einen Fond von immerdaliegendeu Vorschüssen erheische, welche zugleich nebst der Erde so zu sagen den Grundstoff ihrer Arbeiten ausmachen. Dergleichen sind die Ackerwerkzeuge, die Fahrwerke (oder Schiff und Geschirr) das Arbeitsvieh und die zur Düngung des Feldes nothwendigen Thiere ꝛc. ꝛc.

Diese erste Anlagen zur Cultur sind vergänglich und verschiedenen Zufällen unterwor-

fen. Man muß dieselben unaufhörlich unterhalten, ausbessern und erneuern.

Auch muß man noch die jährlichen Kosten bestreiten, welche der Lohn und Unterhalt aller Menschen und aller Thiere, deren Arbeiten zur Umreissung der Felder behülflich sind, erfordern.

Es ist also unumgänglich nothwendig, daß man alle Jahre von dem Belauf der Erndten eine hinlängliche Summe vorabziehe, um davon die ersten Anlagen und im folgenden Jahre die jährlichen Bauungskosten zu bestreiten; ohne welches man der Cultur einen merklichen und fortschreitenden Verfall zuziehen würde, womit unvermeidlich eine verhältnißmäßige Verminderung in der Masse der wiederwachsenden Erdproducte und in der Bevölkerung verknüpft seyn würde.

Eben so nothwendig ist es auch, daß diese von den Erndten für die beständige Fortdauer der Cultur vorabzuziehende Summe nicht so genau nach den gemeiniglich zu bestreitenden Unkosten abgemessen sey, daß sie dem Landmanne zu Ertragung grosser durch rauhe Witterung, wie Frost, Hagel, Mehlthau, Ueberschwemmungen rc. rc.

verursachter Unfälle, gar kein Mittel übrig läßt; ohne welches dergleichen unvermeidliche Unfälle den Landleuten das Vermögen ihre Arbeiten fortzusetzen entziehen und nicht nur die Erndte von einem Jahre, sondern auch die von den folgenden Jahren, zu Grunde richten würden.

Die Summen, welche alle Jahre der beständig zu machenden Fortdauer der Erndten gewidmet werden müssen, sind was man sonst die **Landmanns-Vorausgebühren** nennet.

Die Sorgfalt, sich den Eingang desselben zu versicheru, macht den Gegenstand der freyen Verträge aus, welche die Landpachter mit den Grund-Eigenthums-Herren errichten.

§. IV.

Hat man die **Landmanns-Vorausgebühren**, jene zur Bestreitung der Unkosten im künftigen Jahre und zur Unterhaltung des Fonds der unaufhörlich-fortdauernden Vorschüsse an Vieh, an Werkzeugen ꝛc. ꝛc. nöthige Summen, deren jährlicher Aufwand die Natur zur Bestellung der Erde gebieterisch fodert und bestimmet, von den

Erndten vorabgezogen, so heißt das Uebrige klarer Ertrag.

Dieser klare Ertrag ist die Portion des Eigenthums-Herrn. Er ist der Werth für die Auslagen und Arbeiten bey Ausstockung, Auströcknung, Anpflanzungen, Gebäuden 2c. 2c. die gemacht worden, um den Erdboden in den Stand zu setzen, gebauet zu werden.

Je ansehnlicher dieser klare Ertrag ist, desto vortheilhafter ist es, Grund-Eigenthums-Herr zu seyn.

Je vortheilhafter es ist, Grund-Eigenthums-Herr zu seyn, desto mehr Leute finden sich ein, die gerne Kosten und Arbeiten auf Anlegung, Erlangung, Erweiterung und Verbesserung der Grund-Eigenthümer verwenden.

Je mehr Leute Kosten und Arbeiten auf Erschaffung, oder Verbesserung der Grund-Eigenthümer verwenden; desto ausgebreiteter und vollkommener wird die Cultur.

Je ausgebreiteter und vollkommener die Cultur wird, desto mehr verbrauchliche Producte wachsen jährlich wieder.

Je mehr die verbrauchlichen Producte sich vervielfältigen, desto mehr Geniessungen können sich die Menschen verschaffen und desto glücklicher sind sie.

Je glücklicher die Menschen sind; desto mehr nimmt die Bevölkerung zu.

So ist die Glückseligkeit des ganzen menschlichen Geschlechts mit dem gröstmöglichsten klaren Ertrage, mit dem bestmöglichsten Zustande der Grund-Eigenthums-Herren verknüpft.

§. V.

Damit nun der gröstmöglichste klare Ertrag erfolge, so müssen alle Arbeiten, welche zum Anwachs und Abgange der Produkten beytragen, mit so wenigen Unkosten, als möglich ist, vollzogen werden.

Damit diese Arbeiten mit so wenigen Unkosten als möglich ist, verrichtet werden; so muß unter denenjenigen, so die Vorschüsse thun, und die Beschwerlichkeit dieser Arbeiten ausstehen, die gröste Concurrenz seyn; denn bey der Concurrenz sinnet ein jeder nach, um an den Kosten seiner Ar-

heit zu wirthschaften, damit er den Vorzug verdiene; und diese allgemeine Wirthschaft gereicht zu aller Nutzen.

Damit aber unter allen denen, welche alle menschliche Arbeiten verrichten und verrichten lassen, die gröstmöglichste Concurrenz entstehe; so muß in der Anwendung aller Personal-Mobiliar- und Grund-Eigenthümer die gröstmöglichste Freyheit und in dem Besitze dessen, was man durch Anwendung dieser Eigenthümer erwirbt, die gröstmöglichste Sicherheit seyn.

Die Freyheit bey Anwendung der Personal-Mobiliar- und Grund-Eigenthümer könnte man in nichts kränken, ohne den klaren Ertrag der Cultur, und folglich den Nutzen, den man am cultiviren findet, und folglich die Cultur selbst, und folglich die Masse der verbrauchlichen Producten und folglich die Bevölkerung zu vermindern.

Einen so gewaltsamen Eingriff sich einfallen lassen, hiesse seines gleichen den Krieg ankünden; hiesse die Rechte verletzen und die von dem Schöpfer verordnete Pflichten hintansetzen; hiesse sich seinen Rathschlüssen, so viel als unsere Schwach-

heit vermag, widersetzen; hiesse ein Majestäts-Verbrechen gegen GOtt und Menschen begehen.

Die allgemeine Freyheit seiner Eigenthums-Rechte in ihrem ganzen Umfange zu geniessen, setzt nothwendig einem jeden für sich zum voraus die gänzlicheu Sicherheit dieser Geniessung und verbannt demnach offenbarlich alle und jede Anwendung des Vermögens der einen gegen das Eigenthum der andern.

Kein Eigenthum, ohne Freyheit; Keine Freyheit, ohne Sicherheit.

§. VI.

Damit bey Anwendung der Personal-Mobiliar- und Grund-Eigenthümer die gröstmöglichste Freyheit und bey deren Geniessung die gröstmöglichste Sicherheit seye; so müssen die in Gesellschaft vereinigte Menschen einander diese Eigenthümer gewähren und dieselben wechselsweise nach allen ihren physischen Kräften beschützen.

Diese wechselsweise Gewähr- und Schutzleistung ist das, was eigentlich die Gesellschaft ausmacht.

§. VII.

Wenn zu Handhabung der wechselsweisen Gewährung des Eigenthumsrechts alle Menschen für ihrer und anderer Besitze Vertheidigung wachen müssen; so wären sie in einem weniger vortheilhaften Zustande, als im ursprünglichen Stande, wo ein jeder bloß sein eigenes Vermögen zu erhalten hatte. Es muß also eine Schuzgewalt da seyn, die für alle wachet, während daß ein jeder seinen Geschäften abwartet.

Damit aber diese Gewalt dieß anvertraute wichtige Amt recht versehe, so muß sie unumschränkt und mit einer allen und jeden ihr vorkommen könnenden Hindernissen überlegenen Macht ausgerüstet seyn.

Es muß dieselbe auch einzeln seyn. Der Gedanke vieler Gewalten in einem Staate stellt weiter nichts, als eine völlige Ungereimtheit dar. Sind sie gleich, so ist keine Gewalt da; es kann weiter nichts als mehr oder weniger Anarchie da seyn. Ist eine unter ihnen höher, so ist jene die Gewalt; die andern sind nichts.

§. VIII.

Die unumschränkte Gewalt wird nicht errichtet, um Gesetze zu machen; denn die Gesetze sind schon alle gemacht, und zwar von der Hand dessen, der die Rechte und die Pflichten gestiftet hat.

Die von dem höchsten Wesen eingeführte Gesellschaftsgesetze schreiben einig und alleine die Erhaltung des Eigenthumsrechts und der davon unzertrennlichen Freyheit vor.

Die Verordnungen der Souveräne, welche man Landesgesetze nennet, sollen weiter nichts als Kundmachungen dieser der Gesellschafts-Ordnung wesentlichen Gesetze seyn.

Wenn die Verordnungen der Souveräne den Gesetzen der Gesellschaftsordnung widersprechend wären, wenn sie das Eigenthum zu respectiren verböten, wenn sie die Erndten abzusengen geböten, wenn sie die Opferung der kleinen Kinder verordneten; so wären es keine Gesetze; es wären tolle Verfügungen, die für niemanden verbindlich seyn würden.

Es ist also ein natürlicher und unverwerflicher Richter auch über die Verordnungen der Souveräne selbst; und dieser Richter ist die Evidenz ihrer Uebereinstimmung mit den natürlichen Gesetzen der Gesellschaftsordnung.

Die Ursache der äussersten Achtung und des gänzlichen Gehorsams, so wir den Gesetzen schuldig sind, rührt daher, weil sie allen vortheilhaft sind und die Menschen sich denselben, zu unterwerfen aus innerlicher Religion ihres Herzens verbunden wären, wenn selbige auch nicht durch den Souverän bekannt gemacht worden wären, und dieser, um darüber zu halten, die ganze Kraft einer heilsamen Gewalt auch nicht anwendete.

Die Souveräne sind verpflichtet, durch positive Verordnungen die natürliche und wesentliche Gesetze der Gesellschaftsordnung bekannt zu machen, und sie alleine haben das Recht, dieses geheiligte Regierungsgeschäft zu vollführen: Ihnen alleine, als solchen, denen alle Kräfte der Gesellschaft anvertrauet sind, kömmt es im Nahmen der Gesellschaft zu, allen denenjenigen, die die Rechte ihrer Glieder verletzen werden, den offenbaren Krieg anzukündigen.

Das also, was man gesetzgeberische Gewalt nennet, welches nicht die Gewalt ist Gesetze zu machen, sondern Gesetze kund zu machen, und über deren Beobachtung zu halten, gehört ausschließlich dem Souverän; weil dem Souverän alleine die Vollstreckungsmacht der Souveränetät selbst ausschließlich zukömmt.

Diese beyde Gewalten können ohne Unordnung nicht von einander getrennet werden: denn das Recht zu befehlen würde ohne die Gewalt gehorchen zu machen zulezt unbrauchbar werden.

§. IX.

Eben aus dem Grunde, weil der Souverän die gesetzgebrische Gewalt und die Vollstreckungsmacht besitzt, ist das Geschäfft, die Bürger zu richten, mit der Souveränetät unverträglich.

Es ist mit der Souveränetät unverträglich: denn das Geschäfft zu richten, welches die Anwendung des Gesetzes auf Privatpersonen sey, ziehet die Untersuchung einer unendlichen Menge be-

sonderer Thathandlungen, mit welcher der Souverän sich nicht abgeben kann, nach sich.

Es ist mit der Souveränetät unverträglich: denn es würde dem Souverän und den Gesetzen die Heiligkeit ihres Charakters benehmen. Es würde den Souverän allen möglichen Verführungen, und dem unaufhörlichen Verdacht aller möglichen Verführungen aussetzen. Man könnte nicht mehr wissen, ob er als Gesetzgeber, oder als Richter rede; es gäbe keine wahrhafte positive Gesetze mehr; alle Endurtheile würden als Willensmeynungen von einem Augenblicke angesehen werden.

Es ist mit der Souveränetät unverträglich: denn wenn der Souverän in seinem Urtheile wäre betrogen worden, wie es denn unmöglich ist, daß nicht jeder Richter in Rücksicht auf zweydeutige und schwer zu erweisende Thathandlungen bisweilen hintergangen werde, und wie es besonders einem Souverän (der bey der Menge der ihn niederdrückenden Geschäffte keine Zeit und Weile zu einer hinlänglichen Untersuchung hätte) unmöglich seyn würde, den häufigen Hintergehungen auszu-

weichen; so wäre niemand mehr da, an den man sich, um das Urtheil läutern zu lassen, wenden könnte. Und der Souverän würde, indem er Einem hätte Recht verschaffen wollen, sich der Gewalt, zu machen, daß ihm Recht verschaffet würde, beraubt sehen.

Es sind also Magistratspersonen nöthig, um die Anwendung der Gesetze zu machen, um die Streitigkeiten, welche sich zwischen den Privatpersonen, und so gar zwischen dem Souverän, als Beschützer des Publikums, und den wegen Störung der öffentlichen Ruhe angeklagten Privatpersonen zu untersuchen; und nach einer hinlänglichen Untersuchung zu sprechen, daß der und der in dem und dem Falle sey, über welchen das Gesetz erkennet habe.

Damit es aber offenbar sey, daß die Magistratspersonen in dem ihrem Urtheile unterworfenen Sachen eine hinlängliche Untersuchung angestellt haben, so müssen sie selbst gewissen Gerichtsordnungen, die diese Untersuchung bestätigen, unterworfen seyn.

Das Recht, diese Gerichtsordnungen einzurichten, gehört, als ein Zweig der positiven Gesetzgebung, dem Souverän.

§. X.

Da die Magistratspersonen den Landesgesetzen, und den in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Regeln gemäß zu richten gehalten sind, und folglich über ihrer Mitbürger Vermögen, Leben und Ehre zu entscheiden haben; so sind sie aufs heiligste verpflichtet, den Anfang damit zu machen, daß sie die Landesgesetze beurtheilen.

Es ist augenscheinlich klar, daß die Magistratsperson strafbar wäre, die es auf sich nähme, nach offenbarlich ungerechten Gesetzen seines gleichen zur Strafe zu ziehen.

Die Magistratspersonen sollen also die Landesordnungen mit den Gesetzen der wesentlich nothwendigen Gerechtigkeit, welche den Rechten und Pflichten eines jeden zur Richtschnur dienen, und folglich die Grundsäulen der Gesellschaftsordnung sind, vergleichen, ehe sie nach

solchen Ordnungen zu richten sich anheischig machen.

Die Unwissenheit kann Magistratspersonen, die solche Untersuchung und Vergleichung anzustellen unterlassen haben, nicht entschuldigen; denn die Unwissenheit selbst ist ein Hauptverbrechen an einem Menschen, der eine wichtige Bedienung übernommen, die ihrem Wesen nach erfordert, daß diejenigen, so sie verwalten, nicht unwissend seyn sollen.

§. XI.

Die Untersuchung, wozu Magistratspersonen verpflichtet sind, kann der Souveränen Gewalt keineswegs nachtheilig seyn; dann da die souveräne Gewalt das, was sie ist, nur in so fern ist, als ihr die gesammten Staatskräfte anvertrauet sind, so hat sie kein anders Interesse, als dieses, daß sie durch die besten Landesgesetze die zu ihrem freyen Gebrauch überlassenen Gesetze vermehret.

Der Souveränen Gewalt sind die gesammten Kräfte des Staats anvertrauet, und sie hat

darüber zu befehlen, weil die Evidenz des gemeinsamen Interesse mit ihr den Willen aller vereinigt.

Diese Vereinigung des gesammten Willens und Vermögens ist es, was die souveräne Macht und Gewalt ausmacht.

Eben daher kömmt es, daß das, was den Unterthanen vortheilhaft ist, die Macht und Gewalt der Souveräne vermehret.

Das hiesse die Souveräne gröblich beleidigen, denn es hiesse sie auf einmal für ungerecht und thöricht ansehen, wenn man sich einfallen liesse, als wollten dieselben ihre Macht und Gewalt vermindern, indem sie durch offenbare Ungerechtigkeit, die zu Vereinigung mit ihrer Person von Natur geneigte Willen und Kräfte entzweyen.

Wenn demnach den Souveränen in ihren positiven Verordnungen ein Irrthum entfährt, so kann es nicht anders, als ohne ihren Willen seyn, und die Magistratspersonen leisten ihnen dadurch nützliche, treue und eifrige Dienste, wenn sie ihnen diese unvorsetzliche Irrungen zu erkennen geben.

XII.

Damit aber die Magistratspersonen das von ihrem Dienst unzertrennliche Geschäfft, dieses wichtige Geschäfft die Rechtmäßigkeit dieser Landesordnungen durch Vergleichungen mit den natürlichen und wesentlichen Gesetzen der Gesellschaftsordnung zu untersuchen, gehörig vollziehen; so müssen sie, wie wir schon angemerkt haben, in jenen ersten Grundgesetzen aller und jeder Gesellschaften sehr gründlich unterrichtet seyn.

Um nun versichert zu seyn, daß die Magistratspersonen mit Einsichten begabt, und in den natürlichen Gesetzen der Gesellschaftsordnung hinlänglich unterrichtet seyen; so muß man von dem Grade ihrer Wissenschaft und Fähigkeit in diesem Stücke urtheilen können.

Damit man aber von der Fähigkeit der Magistratspersonen urtheilen könne, so muß die Nation selbsten in den Rechten und Pflichten der in Gesellschaft vereinigten Menschen, und in den

physischen Gesetzen der Fortzeugung und Eintheilung des Reichthums sehr erfahren seyn.

Damit nun die Nation in diesen natürlichen Gesetzen hinlänglich erleuchtet werde; so muß man darüber einen öffentlichen und allgemeinen Unterricht anstellen, und die Lehranstalten in dieser Art befördern; so daß der geringste unter den Bürgern wenigstens einen leichten Vorschmack davon habe, und daß alle diejenigen, welche zu einer Würde, was für eine es auch immer seyn mag, zu gelangen begehren, eine genaue, gründliche und vollständige Kenntniß davon besitzen.

§. XIII.

Die souveräne Gewalt kann ihre Schutzgeschäffte nicht vollziehen, noch das Eigenthum aller und jeder durch solche Kräfte, die allen denen, so es kränken möchten, überlegen sind, gewähren, noch die Kosten der austheilenden Gerechtigkeit und des öffentlichen Unterrichts bestreiten, als nur durch Ausgaben, und zwar durch beträchtliche Ausgaben.

Es muß also die Gesellschaft diese zur Erhaltung der Gesellschaft, zu Beobachtung der

Ordnung, und zu Handhabung des Eigenthums-
rechts wesentliche Ausgaben zahlen.

Die Portion des Reichthums, welche die öffentlichen Ausgaben zahlet, heißt der Impost, oder die Auflage.

Der Impost, als Erhalter des Eigenthums, ist das grosse Band, das heilige Band (*Vinculum sacrum*) der Gesellschaft. Dieser Gegenstand ist so wichtig, daß wir der Erklärung der natürlichen Gesetze, die ihn betreffen, verschiedene Paragraphen widmen werden.

§. XIV.

Es hangt nicht von den Menschen ab, den Impost nach ihrem Eigensinne anzulegen. Er hat eine von der natürlichen Ordnung wesentlich festgesetzte Form und Basin.

Wenn man sagt, es hange nicht von den Menschen ab, so heißt dieß von einsichtsvollen und vernünftigen Menschen; denn es wird den Unwissenden niemand das physische Vermögen, in grosse Irrthümer zu gerathen, strittig machen:

allein die natürlichen Gesetze unterwerfen sie alsdenn sehr strengen, mit diesen Irrthümern unvermeidlich verknüpften Ahndungen; und dieß ist alles, was man hier sagen will.

Der Impost soll zur Bestreitung der immer wieder wachsenden Ausgaben dienen; er kann also von nichts, als von wiederwachsenden Reichthümern erhoben werden.

Es kann sich so gar der Impost nicht einmal auf alle wiederwachsende Reichthümer ohne Unterschied erstrecken. Die Natur hat denen, so man Landmanns-Vorausgebühren (s. §. 3) nennet, das Vermögen zum Impost beyzutragen verweigert: weil sie ihnen gebieterischer Weise das Gesetz, gänzlich zur Unterhaltung und beständiger Fortsetzung der Cultur angewendet zu werden, auflegt; bey Strafe, die Cultur, die Erndten, die Bevölkerung, die Reiche nach einander zu Grunde gehen zu sehen.

Die Portion der Erndten, die man den klaren Ertrag (§. 4) nennet, ist also die einzige, so znm Impost beysteuren soll, die einzige, so die

Natur zur Entrichtung desselben fähig gemacht hat.

Es gehört also zu dem Wesen des Imposts, daß er eine Portion des klaren Ertrags vom Feldbau sey.

§. XV.

Der Zweck des Imposts ist die Erhaltung des Eigenthumsrechts und der Freyheit des Menschen in ihrem ganzen natürlichen und ursprünglichen Umfange; Erhaltung, die alleine die Vervielfältigung der Reichthümer und der Bevölkerung gewähren kann.

Eine jede Art von Impost, so das Eigenthum und die Freyheit des Menschen einschränken, und nothwendiger Weise den Reichthum und die Bevölkerung vermindern würde, wäre demnach dem Zwecke des Imposts offenbarlich entgegen gesetzt.

Wenn man Auflagen auf die Personen, auf die Waaren, auf die Ausgaben, auf den Verbrauch errichten wollte, so würde die Eintreibung dieser Auflagen sehr kostbar seyn; ihre Wirklichkeit würde die Freyheit der menschlichen Arbeiten

kränken, und nothwendiger Weise die Commerz- und Culturkosten (§. 5) vermehren.

Diese Vermehrung der Commerz- und Cultur-Kosten, diese zwischen dem Product und dem Verbrauche sich befindende so nachtheilige Taxen, würden den Reichthum keines einigen verbrauchenden Käufers vermehren, und würden machen, daß keiner, wer es auch seyn möchte, mehr als sein Einkommen verzehren könnte.

Sie würden also die Käufer zwingen, auf die Lebensmittel und die rohen Waaren weniger zu bieten, in Rücksicht auf die Abgabe, und der Zunahme der dazwischen fortlaufenden Commerz- und Verarbeitungs-Kosten, welche die Abgabe und derselben Eintreibung veranlassen würde. Sie würden demnach den Preis aller Verkaufe aus der ersten Hand nothwendiger Weise verringern.

Die Feldbauleute, welche dergleichen Verkaufe machen, würden also in ihrer Einnahme um die ganze Verringerung des Preises ihrer Nahrungsmittel und rohen Waaren zu kurz kommen.

Sie wären folglich gezwungen, von der Cultur schlechter und mittelmäßiger Grundstücke ab-

zustehen, als welche schon vor Verringerung des Preises der Producte nur wenig oder gar nichts über den Ersatz der Bearbeitungskosten eintrugen, und durch solche Verminderung des Werthes der eingeerndeten Früchte jene zum Cultiviren nöthige Kosten nicht mehr ersetzen würden. Hieraus würde die erste und merklichste Verringerung in der ganzen Masse der Lebensmittel, in dem Wohlstande des Volks, und bald auch in der Bevölkerung entstehen.

Die Feldbauleute würden überdieß gezwungen seyn, entweder von der Einkunft des Eigenthumsherrn, oder von ihren Cultur-Auslagen eine der in ihrer Einnahme erlittenen Verkürzung gleiche Summe abzuziehen.

Können die Feldbauleute diese Summe von dem Einkommen der Grundeigenthums-Herren abziehen (wie denn solches auch billig wäre; massen dieses Einkommen das einige nutznießliche wäre, indem die Landmanns-Vorausgebühren den Fortzeugungsarbeiten wesentlich verpfändet sind): so ist es klar, daß alsdenn diese Eigenthumsherren die auf die Personen, auf die Arbeiten, auf die Lebensmittel, auf die Kaufmannswaaren gelegte

Abgaben, und die vervielfältigten Eintreibungskosten dieser Abgaben, und die Preisesverminderung, so derselben Existenz, und der darauf erfolgende Zwang den Einerndtungen verursachen würden, gänzlich tragen müssen.

Eben so klar ist es auch, daß es in diesem Falle die Grundeigenthums-Herren vielmehr kosten würde, als wann sie von ihren Einkünften unmittelbar an den Fiscum, ohne Eintreibungskosten, und ohne, daß der Werth der Producte, die die Basin ihrer Einkünfte ausmachen, verringert würde, eine der Summe, so der Souverän von indirecten Auflagen zöge, gleichkommende Summe bezahlen müßten.

Hätten aber die Feldbauleute gegen die Eigenthumsherren gebundene Hände, und zwar vermöge gewisser Verbindungen, wodurch sie an diese jährlich eine bestimmte Summe abzutragen gehalten wären; so würden sie sich gezwungen sehen, an den Auslagen ihrer Cultur abzubrechen, nach Maßgabe des Verlusts, den ihnen die Verringerung des Preises der Producte, nebst der Zahlung der indirecten Auflage, und deren Eintreibungs-

kosten,

kosten, welche sie zu entrichten, gezwungen wären, verursachen würde.

Diese Abbrechung der productiven Auslagen würde unvermeidlich die Verminderung der Producten nach sich ziehen. Denn die zur Cultur nöthigen Auslagen sind für die Einerndtungen eine wesentliche, und zu ihrer Existenz unumgängliche Bedingung. Man könnte diese Auslagen nicht einstellen, ohne auch die Erndten einzustellen; man könnte sie nicht vermindern, ohne daß die Erndten verhältnißmäßig vermindert würden.

Woferne die Mieth-Contracte, die den Feldbauleuten gegen die Eigenthumsherren die Hände bänden, sich auf verschiedene Jahre hinaus erstreckten, und erstere nicht davon abstehen könnten; so würde die Abnahme fortschreitend, und desto schneller werden, als der Landmann gezwungen wäre, alle Jahre den nehmlichen Miethlohn, und die nehmliche Abgabe von einer Erndte zu entrichten, die doch alle Jahre geschwächet worden, und zwar vermittelst jener Zahlungen, die er nicht anders, als dadurch, daß er alle Jahre an den Cultur-Auslagen abbräche, zu thun vermögend wäre.

Diese für die Bevölkerung so gefährliche Abnahme, würde nothwendigerweise entweder durch den Ruin der Cultur=Entrepreneurs, oder durch den Ablauf ihrer Mieth=Contracte zulezt auf die Grund=Eigenthums=Herren und auf den Souverän zurückfallen.

Diejenigen unter den Cultur=Entrepreneurs, welchen noch Mittel genug übrig blieben, ihre Mieth=Contracte zu erneuern, würden, da sie durch Schaden klug geworden, auf eine solche Art stipuliren, daß sie des erlittenen Verlustes schadlos würden, oder sich wenigstens der Gefahr, künftighin dergleichen zu erleiden, nicht mehr aussetzten. Da aber ihr geschwächtes Vermögen ihnen nicht erlaubt, ihre Felder=Bestellung eben so vortheilhaft, als ehedem, einzurichten, so würden sie nicht anders, als in Rücksicht auf das Unvermögen, worein sie der Verlust eines Theils von ihrem Reichthum versetzt hätte, und auf die in dem Preise der Waaren aus der ersten Hand erfolgte Verringerung und auf die Ueberladung mit indirecter Auflage und deren Einziehungskosten, sich einlassen wollen.

Die Verarmung dieser Cultur=Entrepreneurs und der Ruin der andern, welche die Vorschüsse

zu den Bestellungs-Unkosten zu thun nicht mehr vermögend wären, würde den reichen Leuten die Lust benehmen, sich mit einer Profession abzugeben, die ihnen keine andere Aussicht, als den Verlust ihres Vermögens darstellen würde. Die Cultur der meisten Ländereyen würde elenden und unbemittelten Taglöhnern, welchen die Eigenthums-Herren den Unterhalt verschaffen müßten, überlassen bleiben. Daher eine Unmöglichkeit, sich starkes Vieh zu nachdrücklicher und behender Bewerkstelligung der Arbeiten und eine hinlängliche Menge Viehes zur Düngung der Güter anzuschaffen; Mangel an nöthiger Mastung; Unzulänglichkeit der Ausbesserungen und der unumgänglichen Unterhaltung der Gebäude, der Gräben ꝛc. fast gänzliche Erlöschung der Erndten, der Nahrungs-Mittel, der Bevölkerung, des klaren Ertrags, welcher den Reichthum der Grund-Eigenthums-Herren ausmacht, der öffentlichen Einkünfte, welche nichts anders, als ein Theil dieses klaren Ertrags (s. vorhergeh. §.) sind, und der Macht des Souveräns, die auf die öffentlichen Einkünfte gegründet ist.

Indirecte Auflagen; Arme Bauern. Arme Bauern; Armes Reich. Armes Reich; Armer Souverän.

§. XIV.

Wir haben den vorhergehenden Paragraphen in die Länge gezogen, um einen Begriff von den Ungemachen zu geben, welchen sich die Nationen aussetzen, wenn sie glauben, sich selbst regieren, oder willkührlich regiert werden zu können, während daß die Natur uns mit höchsten Gesetzen umgeben hat, und mit einem physischen und unumstößlichen Zusammenhange von Ursachen und Wirkungen, welche unserm Verstande und unserer Freyheit nichts übrig lassen, als die Sorgfalt, sie zu studiren, und unsere Aufführung darnach einzurichten, um die Vortheile zu benutzen, die sie uns darbieten, und den Uebeln zu entgehen, die sie uns unvermeidlich zuziehen würden, wenn wir uns weigerten, oder es vernachläßigten, uns in der Ordnung, die sie festsetzen, umzusehen, und uns dem, was diese uns vorschreibt, zu unterwerfen.

Wir haben soerst gesehen, daß, wenn man einen indirecten Weg nehmen will, um

den Impost einzutreiben, er nichts destoweniger beym Austrag der Sache von dem klaren Ertrage der liegenden Güter bezahlt werde; daß aber solches auf eine den Grundeigenthumsherren äusserst verderbliche nnd viel beschwerlichere Art geschehe; daß es die Freyheit kränke, und das Eigenthum der Bürger schmälere; daß es den Preis der Producte bey dem Verkaufe aus der ersten Hand verringere, daß es die Masse der Producte, und noch vielmehr die Summe der Landeseinkünfte vermindere; daß es das Elend und die Entvölkerung nach sich ziehe; daß es stuffenweise den Feldbau, die Feldbauleute, die Grundeigenthumsherren, die Nation, und den Souverän ins Verderben stürze.

Hieraus erhellet, daß indirecte Auflagen dem Endzwecke des Imposts, dem Endzwecke der Errichtung einer unumschränkten Gewalt, und dem Endzwecke der Gesellschaft ganz zuwider wären.

Es ist also klar, daß der Impost unmittelbar von dem klaren und nutznießlichen Ertrage der liegenden Güter geschöpft werden muß; denn

alsdenn wird er die rechtmäßigen und nothwendigen Concepte der Feldbauleute nicht verrücken, welchen es gleichgültig ist, ob sie einen Theil des klaren Ertrags in die Hände des Souveräns, oder in der Grundeigenthumsherren ihre abzahlen. Die Freyheit aller Arbeiten wird ganz ungestört bleiben, und der Preis der eingeerndteten Früchte wird keinesweges fallen; weil die Ordnung der Auslagen nicht wird verändert werden, weil nichts sie hindern wird, gerade nach dem Grundstück umzukehren, um die Producten desselben zu saldiren, und weil die Schutzgewalt bey der Auslage eines Theils des nutznießlichen Ertrags bloß die Stelle der Grundeigenthumsherren zu vertreten bestellt seyn wird.

Nun kömmt es nur noch darauf an, daß wir untersuchen, was für Regeln die Natur zur directen Hebung des von dem klaren Landesertrage dem Impost zufallen sollenden Theiles angiebt.

§. XVII.

Es erhellet sogleich, daß das Verhältniß des Imposts mit dem reinen Ertrage nicht willkührlich seyn darf.

Es darf es nicht seyn von Seiten der unumschränkten Gewalt; denn alsdenn könnte der Souverän alle Eigenthümer an sich reissen; er würde nicht mehr als deren Erhalter angesehen werden; die Gemüther würden vielmehr geneigt seyn, ihm nicht zu trauen, als ihm zu gehorchen; er würde bald gar keine Gewalt mehr haben.

Dieses Verhältniß darf auch nicht willkührlich seyn von Seiten der Grundeigenthumsherren; denn in gewissen Augenblicken der Unwissenheit könnte ein übelverstandenes Interesse sie verleiten, die öffentlichen Einkünfte zu schmälern, so daß sie der Consistenz der Gesellschaft und der Sicherheit ihrer auf die Erhaltung des Eigenthums gegründeten Verfassung schaden könnten.

Es erhellet auch noch, daß der Impost nicht auf eine bestimmte Summe unveränderlich festgesetzt werden kann. Denn ein öffentliches Einkommen, das für eine schwache und anfangende Gesellschaft hinreichend wäre, würde solches für eine ausgedehnte und bereicherte Gesellschaft, die ein grosses Stück Landes umgerissen, und nutzbar gemacht hätte, nicht mehr seyn; und eben so würde

dasjenige, so für diese blühende Gesellschaft nothwendig gewesen wäre, für die nehmliche Gesellschaft übermäßig, beschwerlich und verderblich werden, wenn äusserliche Umstände, oder Staatsfehler den klaren Ertrag ihrer Cultur geschmälert, und folglich sie ihrem ersten Stande der Schwachheit genähert hätten.

Es ist jenes eine sehr gefährliche Meynung, die zu glauben verleitet hat, daß, zur Versicherung seines Schutzes, ein jeder Staat sich einer Abgabe unterwerfen müßte, die zur Besoldung einer der Macht der benachbarten Völker bey nahe gleichkommenden öffentlichen Macht hinreichend wäre. Dieses Vorurtheil, welches Anlaß gegeben, die Auflagen bey schwachen und armen Nationen zu häufen, nnd zwar aus keinem andern Grunde solches zu thun, als wegen ihrer Schwachheit und Armuth selbst, hat das erschrecklichste Ungemach, so jemals das menschliche Geschlecht erlitten, verursacht. Durch es ist, unter dem Vorwande das Eigenthum zu beschützen und die Gesellschaft zu handhaben, das Eigenthum aufgeopfert, die Grundfeste der Gesellschaft untergraben worden. Durch es ist der Impost willkühr-

lich geworden, und hat keine andere Grenzen gekannt, als die so eine unmäßige Einbildungskraft den öffentlichen ohne Aufhören übertriebenen Bedürfnissen gesetzt hat. Es würde die Menschen dahin gebracht haben, wider den Willen der Natur zu wollen, daß auch der kleinste Staat Einkünfte habe, die die Macht der Krone Frankreich im Gleichgewichte zu halten, hinreicheud wären.

Also nicht nach den vermeynten Bedürfnissen der Staaten soll die Abgabe abgemessen seyn; nach ihrem Reichthume soll er es seyn. So bald man von dieser Regel abweichen wird, so wird man keine mehr erkennen, und die Reiche werden bald zu jenem schröcklichen Zeitpuncte gebracht werden, wo es der Nation gleichgültig wird, ob ihr Land von dem Feinde, oder von den Erpressern ausgeplündert werde.

Das Verhältniß der Abgabe mit dem klaren Ertrage, welcher den einigen nutznießlichen Reichthum (s. §. 4) ausmacht, soll so beschaffen seyn, daß das Schicksal der Grundeigenthumsherren das bestmöglichste, und ihr Stand einem jeden

andern in der Gesellschaft vorzuziehen sey. Denn wenn ein anderer Stand dem Grundeigenthums-Herrenstande vorzuziehen wäre, so würden die Menschen sich alle nach diesem andern Stande wenden. Sie würden die Anwendung ihrer Mobiliar-Eigenthümer zu Anlegung, Verbesserung und Unterhaltung der Grundeigenthumsstücke vernachlässigen, und sie andern Unternehmungen, und andern Arbeiten widmen. Von der Zeit an würden die zur Cultur nöthigen Gebäude, Scheunen, Ställe, Keltern ꝛc. zu Grunde gehen; die Pflanzstädte würden verlassen, die Waldungen umgehauen, die Verzäunungen eingerissen werdon. Die Gräben würden sich ausfüllen; die Gewässer auf dem Erdreiche stehen bleiben; die Moräste und öden Felder die Stelle der Erndten einnehmen. Die eingeerndteten Früchte, der klare Ertrag und der Impost selbst würden fortschreitender, und nothwendiger Weise gänzlich zu nichte werden.

Dieses natürliche nnd rechtmäßige Verhältniß der Abgabe mit dem klaren Ertrage, welcher dieselbe zahlen soll, ergiebt sich von selbst bey einer entstehenden Gesellschaft. Denn alsdenn sind

es die Grundeigenthumsherren, die von der Noth, sich einer zu ihrer wechselseitigen Gewährleistung der Güter, so sie im Besitze haben, aus ihrem Mittel errichteten Schutzgewalt zu unterwerfen gedrungen, gutwillig und aus eigenem Interesse einen Theil des klaren Ertrags ihrer Domänen zu der bey Verwaltung dieser Schutzgewalt vorfallenden Unkosten widmen.

So ist die Errichtung des Imposts, anstatt den Gerechtsamen der Grundeigenthumsherren entgegengesetzt zu seyn, im Gegentheil ein Gebrauch ihres Eigenthumsrechts.

Sie ist sogar ein vortheilhafter Gebrauch der Gerechtsame der Grundeigenthumsherren. Denn vermittelst der Sicherheit, so diese Errichtung den Eigenthümern und der Freyheit verschafft, können die Eigenthumsherren ihre Arbeiten ausbreiten, vervielfältigen, und sowohl die Cultur, als die Producte ihrer Eigenthümer unendlich vermehren.

Wenn man alsdenn verordnet, daß die Schutzgewalt auf ewig Miteigenthumsherr von dem klaren Ertrage der Cultur bleiben solle, je

nach dem Verhältnisse, das durch die Klarheit der Quotität festgesetzt worden, welche der Impost haben soll, damit er der Gesellschaft den größtmöglichsten Grad der Sicherheit verschaffe, und den Zustand der Grundeigenthumsherren der bestmöglichste, und einem jeden in der Gesellschaft vorzuziehende sey; so führet man die Form von Impost ein, die dem Souverän und der Nation die vortheilhaftmöglichste ist.

Durch diese Form ist der Impost natürlicher Weise mit den würklichen Bedürfnissen der Gesellschaft verhältnißmäßig; weil derselbe zunimmt, je nachdem die durch den Fortgang der Cultur und Vermehrung des klaren Ertrags verursachte Zunahme der Bevölkerung die Vermehrung der öffentlichen zu Handhabung guter Ordnung und Beschützung des Eigenthums bestimmten Ausgaben nothwendig erfordert.

Durch diese Form zahlen die Feldbauleute nach ihren freyen und gutwilligen Verträgen den Werth des klaren Ertrags an diejenigen, so die Eigenthumsherren davon sind. Es ist ihnen sehr vortheilhaft, daß ein Theil dieses klaren Ertrags

unter die Hände der Souveränen Gewalt komme; weil solches das einige Mittel ist, diese Gewalt in Stand zu setzen, ihre Eigenthumsrechte zu beschützen. Und dieses fällt ihnen keineswegs zur Last; massen sie gar kein Eigenthumsrecht auf den klaren Ertrag haben, und sie vermöge der Concurrenz gezwungen sind, demjenigen, dem er gehört, völlige Rechnung davon zu thun, und ihnen wenig daran liegt, wenn ein Theil dieses klaren Ertrags **Abgabe** genennet wird, während, daß man den andern **Bestandgeld** nennet, wofern man nur von ihnen nicht über den klaren Ertrag abfodert, und ihre Vorausgebühren immer frey, unangetastet und versichert bleiben.

Durch diese Form zahlen die Eigenthumsherren, die den Impost von ihren Einkünften zu zahlen scheinen, ihn vielmehr von der Vermehrung des nutznießlichen Reichthums des klaren Ertrags, der ohne die Errichtung des Imposts gar nicht da wäre; weil die Sicherheit, die der Impost dem Eigenthum verschafft, allein die Unternehmungen und Arbeiten unterstützen und be-

fördern konnte, durch welche die Cultur so weit gebracht worden, daß sie einen ziemlich beträchtlichern klaren Ertrag hervorbringen kann.

Durch diese Form ist also der Impost, dem ein verhältnißmäßiger Theil von dem klaren Ertrage zukommt, den Grundeigenthumsherren vortheilhaft; dieweil er ihre Reichthümer und die Nutzungen, die sie sich verschaffen können, ausbreitet. Er macht eine Art von gemeinschaftlichem und unveräusserlichem Eigenthum aus. Er wird bey keinem von den Verträgen, so die Grundeigenthumsherren unter einander schliessen, in Betracht gezogen; wenn sie Ländereyen kaufen und verkaufen, so kaufen und verkaufen sie nicht den Impost, sie disponiren nur über die Portion des Ertrags, die ihnen nach vorabgezogenem Imposte zugehöret. Es fällt demnach die Wirklichkeit dieses Imposts keinem von den Grundeigenthumsherren mehr zur Last, als das Recht, so die andern Eigenthumsbesitzer über die Domänen-Güter haben, die an das ihrige angrenzen.

Durch diese Form ist der Impost sehr vortheilhaft für die Klasse der Menschen, die von

nichts als von Besoldung leben; weil es ihnen die Sicherheit und Geniessung des ganzen Umfangs ihrer Personal- und Mobiliar-Eigenthums-Rechte verschafft; und er fällt ihnen auf keinerley weise zur Last, weil er anstatt von dem Belaufe der Besoldungen oder von der Leichtigkeit, sie zu erheben, etwas abzubrechen, vielmehr die Masse derselben vermehret, nehmlich durch die Vermehrung des Reichthums, der aus der völligen Versicherung aller Eigenthums-Rechte entstehet.

Durch diese Form ist die Freyheit der menschlichen Arbeiten die gröste, so möglich ist; die Concurrenz unter allen denenjenigen, so die Arbeiten bewerkstelligen lassen, und unter allen denen, so dieselben bewerkstelligen, die weitläuftigste, so möglich; der Stand der Grund-Eigenthums-Herren der beste, so möglich; die Vervielfältigung des Reichthums und des klaren Ertrags der schnelleste, so möglich; und folglich das nach dem klaren Ertrag immer proportionirte und unaufhörlich zunehmende öffentliche Einkommen das beträchtlichste, so möglich ist.

Durch diese Form genießt die Schuzgewalt völlig alle zur Formirung der öffentlichen Einkünf-

te bestimmte Summen; weil die Einnahms-Kosten sich auf nichts, oder doch fast auf nichts belaufen, gleichwie die Einnahms-Kosten, der Pachtgelder, welche die Nation nichts kosten.

Durch diese Form wåre aller Streit zwischen denen, welchen die Gewalt anvertrauet ist, und den Unterthanen auf einmal verbannt; dieweil, wenn das Verhåltniß der Abgabe einmal festgesetzt, und bekannt gemacht worden, die Rechnungskunst hinlånglich ist, um får ein und allemal zu entscheiden, welches der Antheil eines jeden an dem klaren Landesertrage seyn soll.

Durch diese Form also ist das grôßtmôglichste, und alle Tage anwachsende ôffentliche Einkommen, das allen Gliedern der Gesellschaft nůtzlichste, so immer môglich ist; es ist niemanden beschwerlich; kostet niemanden nichts, wird von niemanden gezahlt, und schmålert das Eigenthum, wessen es auch seyn mag, nicht.

Durch diese Form endlich ist die souverâne Gewalt in einer vollkommenen Gemeinschaft des Interesse mit der Nation. Die Einkůnfte von

dieser

dieser letztern können nicht in Abnahme gerathen, ohne daß der Fürst, von der Verminderung seiner Einkünfte benachrichtigt, durch die dringendsten Beweggründe angetrieben wird, der Unordnung, die seiner Unterthanen Reichthum sowohl als seinen eigenen vernichtet, zu steuren, und die kräftigsten Maaßregeln zu ergreifen, um im Gegentheil des andern Einkünfte zu vermehren.

§. XVIII.

Die durch eine verhältnißmäßige Theilung des klaren Landesertags offenbarlich festgesetzte Gemeinschaft des Interesse zwischen dem Souverän und der Nation ist der sicherste Bürge für die Beobachtung der Gesetze der natürlichen Ordnung.

Es ist unmöglich, daß ein Souverän, der arithmetisch überzeugt ist, er könne seinen Reichthum, und folglich seine Macht nicht anders, als durch die Wohlfahrt seiner Unterthanen vermehren, sich nicht sehr aufmerksam in allem, was den Wohlstand und das Glück seines Volks vermehren kann, umsehe, und nicht sehr geschäfftig sey, um sie in dem freyen Genuß aller ihrer Eigenthumsrechte zu handhaben.

Ueberall, wo eine schlechte Einrichtung diese Gemeinschaft weniger sichtbar macht, und wo diejenigen, denen die Gewalt anvertraut worden, ihren Vortheil im Vorbeygehen, ohne der Nation ihren finden könnten, oder finden zu können glaubten, würde der öffentliche Unterricht in den natürlichen Gesetzen, deren Befolgung allein den Fürsten und Völkern den besten Zustand gewähren kann, bald vernachläßigt werden. Es könnte wohl so weit kommen, daß man nur wenige, oder gar keine in diesen Gesetzen bewanderte, Magistratspersonen fände.

Alles würde dem Strome der Vorurtheile, dem Eigensinne der Meynung, den Kunstgriffen einer verdunkelten und willkührlichen Staatskunst überlassen seyn. Man könnte vergessen, was Eigenthum, was Freyheit ist; der Reichthum würde nach Maaßgabe dieser traurigen Vergessenheit abnehmen. Diese verderbliche Auswege könnten als solche, die zu den gewöhnlichen Majestätsrechten gehören, angesehen werden, auf einen Augenblick dem Souverän den Verfall, wozu sie auch noch beytragen würden, scheinbar verbergen, die Gesellschaft zum Ziele ihrer Entkräftung und ihres Umsturzes, und die Landesre=

gierung zum Ziel ihrer Armuth und Schwachheit bringen; ehe noch diese die Nothwendigkeit einer für sie und die Nation so gefährlichen Verwirrung nachdrücklich zu steuern, einsehen würden.

§. XIX.

Diese so nothwendige Gemeinschaft zwischen dem Theile des Staates, der regiert, und dem, der regiert wird, diese Gemeinschaft, welche das größte Interesse des Souveräns in der Vermehrung des klaren Ertrags der seiner Oberherrschaft unterworfenen Ländereyen bestehen läßt, diese Gemeinschaft, ohne welche keine Nation sich eine beständig glückliche Staatsverwaltung versprechen kann, zeigt uns an, welches eigentlich die Form der Souveränen Gewalt seyn, und was für Händen diese Gewalt anvertraut werden soll. Denn eine jede Regierungsform, die mit dieser vollkommenen und offenbaren Gemeinschaft des Interesse zwischen denen, so die souveräne Gewalt ausüben, und denen, über welche sie ausgeübt wird, sich nicht vertrüge, würde augenscheinlich eine von den Gesetzen der natürlichen, und den zur Gesellschaft vereinigten Menschen vortheilhaft möglichsten Ordnung verworfene Form seyn.

Es ist klar, daß ein demokratischer Souverän seine Gewalt nicht selbst ausüben, und von derselben keinen andern Gebrauch machen kann, als den, sich Commissarien und Repräsentanten zu Ausübung dieser Gewalt zu ernennen. Diese Repräsentanten, welche den Auftrag haben, die Gewalt eines demokratischen Souveräns auszuüben, sind Privatpersonen, deren Verwaltung nothwendiger weise nur eine Zeitlang währet. Diese nur eine Zeitlang währende Staatsverwalter können nicht in einer immerwährenden Gemeinschaft des Interesse mit der Nation seyn. Diese Privatpersonen haben oder können wenigstens ein ausschliessendes und der Befolgung der Ordnung und dem öffentlichen Interesse entgegen gesetztes Privat-Interesse haben. Es ist also nicht ihre Staats-Verwaltung, die von der natürlichen Ordnung anbefohlen wird und die durch die Vereinigung des Interesse derer, welchen die Gewalt anvertrauet ist und des Interesse der übrigen Nation das Band der Gesellschaft noch fester knüpfen kann.

Eben dieß muß man auch von einem aristokratischen Souveräne sagen. Die Glieder woraus er bestehet, sind auch Privatpersonen, welche auch

Domänen und Familien haben, deren ausschliessendes Privat-Interesse dem Interesse anderer ihrer Herrschaft unterworfenen Grund-Eigenthums-Herren oft entgegen gesetzt seyn kann, und natürlicher weise den Aristokraten theurer, als dieses Interesse der Eigenthums-Herren, welches das öffentliche Interesse ausmacht, seyn muß.

Eben dieß muß man auch von einem Wahl-Monarchen sagen. Dieser Herr hat auch Domänen und eine Familie, die ihm, als Privatperson, zugehören, die ohne Betracht seiner Souveränetät bestehen, und die noch, nachdem seine Souveränetät vorbey seyn wird, bestehen werden. Er hat also ein ausschliessendes Privat-Interesse, die ihm anvertraute Macht zur Verbesserung und Erweiterung seiner Domänen, zur Erhöhung und Bereicherung seiner Familie anzuwenden. Findet es sich nun, daß dieses Interesse dem Interesse der öffentlichen Einkünfte und der Nation entgegen gesetzt ist, so wird der Fürst unaufhörlichen Versuchungen, die oft gefährlich werden können, ausgesetzt seyn.

Nicht als wenn erhabene Tugenden und ein grosses Genie bey einem Wahl-Monarchen, bey

aristokratischen Mit=Souveränen, bey Repräsentanten eines demokratischen Souveräns, nebst hinlänglichen Einsichten bey Nationen in ihre Eigenthums= und Freyheits=Rechte eine gewisse Zeitlang die Glückseligkeit der diesen verschiedenen Regierungs=Formen unterworfenen Gesellschaften nicht befördern könnten. Allein ein grosses Genie und erhabene Tugenden sind persönliche Eigenschaften, die nicht immer von einem Fürsten auf seinen Thronfolger übergehen und gar selten sich über eine grosse Anzahl einzelner Personen auf einmal ausbreiten. Wenn sie in solchen unvollkommenen Regierungsformen den höchsten Reichsverwaltern mangeln, so können diese sich leicht durch die Lockung ihres ausschliessenden Privat=Interesse verführen lassen. Dann können die Einsichten der Nation ihnen gefährlich scheinen. Dann wird die Nation nothwendiger weise weniger aufgeklärt, als sie seyn sollte, und als sie wäre, wenn das gegenwärtige und offenbare Personal=Interesse derer, welchen die Gewalt anvertraut worden, die Ausbreitung und Beförderung des öffentlichen Unterrichts in den Gesetzen der natürlichen Ordnung erforderte. Dann trägt die Unwissenheit vieles bey, die Uneinigkeit widersprechender Interessen

zu unterhalten und dieselbe noch gefährlicher zu machen.

Nur allein bey Erb-Monarchen können alle ihre gegenwärtige und zukünftige Personal- und Privat-Interessen mit dem Interesse ihrer Nationen durch das Mit-Eigenthum aller klaren Ertrage des ihrer Oberherrschaft unterworfenen Landes genau, offenbarlich und handgreiflich verbunden seyn.

Es kann zwar dieses Mit-Eigenthum eine vollkommene Gemeinschaft des Interesse zwischen einem Monarchen, sogar Erb-Monarchen, und seinem Volke würken. Denn wenn dieser Monarch, anstatt dieses Mit-Eigenthums, Domänen empor zu bringen hätte, um die Einkünfte davon zu den öffentlichen Ausgaben anzuwenden; so könnte er die Geschäfte eines Grund-Eigenthums-Herrn über einen grossen Umfang von Ländereyen nicht versehen, und es würde ihm zur Erhaltung der Einkünfte von denselben nichts mehr übrig bleiben, als die verderbliche Ausflucht, seinen Domänen zum Schaden seiner Unterthanen besondere Freyheiten zu verleihen, welches diesen Domanial-Monarchen bey seiner Nation in einen mit

der Verwaltung der Souveränen Gewalt ganz unverträglichen Zustand versetzen würde.

Aber die Erb-Monarchie stellt die vollkommenste Regierungs-Form dar, wenn zugleich nebst derselben das Mit-Eigenthum des Staats an dem klaren Ertrage, aller liegenden Güter nach einem solchen Verhältniß errichtet wird, daß die Einkünfte des Fiscus die größtmöglichste sey, ohne daß der Zustand der Grund-Eigenthums-Herren der bestmöglichste, den man in der Gesellschaft haben kann, zu seyn aufhöre.

§. XX.

Ein mit seiner Nation durch die Verhältnißmäßige Theilung des klaren Ertrags der liegenden Güter vergesellschafteter Monarch hat einen offenbaren Vortheil, daß der klare Ertrag der größtmöglichste sey.

Er hat seinen offenbaren Vortheil, daß alle zur Existenz des größtmöglichsten klaren Ertrags nothwendige Bedingungen vollkommen erfüllt werden.

Er hat seinen offenbaren Vortheil, daß bey allen zur Formirung dieses klaren Ertrags unmit-

telbar oder mittelbar beytragenden Arbeiten die größtmöglichste Concurrenz bestehe.

Er hat seinen offenbaren Vortheil, daß die Freyheit aller Arten von Handel, sowohl innländischem als auswärtigem, ganz und ungestört sey.

Er hat einen offenbaren Vortheil, daß der Genuß aller Personal- Mobiliar- und Grund-Eigenthums-Rechte versichert sey.

Er hat einen offenbaren Vortheil, daß der Gebrauch dieser Rechte durch den bestmöglichst-deutlichen, ausgebreiteten, allgemeinen und beförderten öffentlichen Unterricht aufgeklärt sey.

Er hat einen offenbaren Vortheil, daß dieser allgemeine Unterricht in den Gesetzen der natürlichen Ordnung ihm Obrigkeitliche Personen formire, auf deren Einsicht und Tugend er zählen darf, um nach diesen Gesetzen zu untersuchen und zu entscheiden, welches in besondern Fällen zu Handhabung des Eigenthums, worauf seine Einkünfte gegründet sind, die Anwendung seiner Souveränen Gewalt seyn soll.

Er hat einen offenbaren Vortheil, daß diese geschickte und fleißige Staats-Beamte die positiven Gesetze, die er kund zu machen verbunden ist,

mit den göttlichen Gesetzen der natürlichen Ordnung vergleichen; um es ihm zu wissen zu thun, wenn ihm in diesen Verordnungen ein seinen Einkünften nachtheiliger Irrthum entfahren seyn sollte. Denn auch die von den Fiscal-Gesetzen am weitesten entfernt zu seyn scheinenden positiven Gesetze können gegen die Einkünfte eines Monarchen nicht gleichgültig seyn.

Sie sind nothwendiger weise den natürlichen Gesetzen entweder gemäß, oder entgegen; dem Eigenthum und der davon unzertrennlichen Freyheit entweder günstig, oder schädlich.

Sind sie der natürlichen Ordnung gemäß, dem Eigenthum und der Freyheit günstig, so muntern sie die Menschen auf, den größten Fleiß auf ihre Arbeiten zu wenden; indem sie dem erlaubten Interesse aller einen freyen Lauf lassen und einem jeden die Gewißheit, die Früchte seiner Arbeit einzuerndten, verleihen. Alsdenn breiten sie die Cultur aus, vermehren den Reichthum, verstärken den klaren Ertrag und folglich die mit diesem klaren Ertrage proportionirte Einkünfte des Souveräns.

Sind sie aber den Gesetzen der Ordnung entgegen, dem Eigenthum und der Freyheit schäd-

lich; so schröcken sie das Herz der Menschen ab, in Rücksicht auf das Unvermögen, worein sie sie versetzen, und der Schwierigkeiten, womit sie ihre Arbeiten haufenweis belegen; sie schmälern die Cultur, sie vermindern den Reichthum und den klaren Ertrag und folglich die Einkünfte des Souveräns.

Es gibt demnach keine positive Verordnungen, bey welchen man nicht diese Frage aufwerfen könnte: ist die Rede von Vermehrung unserer Erndten, von Erziehung unserer Kinder, von Verstärkung der Fürstlichen Einkünfte; oder von Verbrennung unserer Einsammlungen, von Erstickung unserer Nachkommenschaft, von dem Verfalle der Staats-Finanzen?

Die Auflösung dieser von den Staats-Beamten bis zur Evidenz untersuchten Frage, wird einen Erb- und Mit-Eigenthums-Monarchen immer erinnern, was sein wahrer Wille sey. Denn man kann keinen Souverän, ja sogar keinen Menschen voraussetzen, der einem andern ohne Vortheil und noch viel weniger mit einem offenbaren Schaden für ihn und seine Nachkommen schaden möchte: Dieß hiesse eine Entschliessung ohne Beweg-Grün-

de, eine Wirkung ohne Ursache; oder vielmehr eine den Beweg-Gründen entgegengesetzte Entschliessung, eine der Ursache entgegengesetzte Wirkung voraussetzen; es hiesse eine völlige Ungereimtheit voraussetzen.

§. XXI.

Hier ist also eine kurze Wiederholung aller auf die natürliche Ordnung, auf die physische Beschaffenheit der Menschen und der andern sie umringenden Wesen gegründeten Gesellschaftlichen Einrichtungen.

Personal-Eigenthum, errichtet von der Natur, von der physischen Nothwendigkeit, nach welcher ein jeder für sich über die Kräfte seiner Person zu disponiren hat, um sich die Erfordernisse seiner Nothdurft anzuschaffen, bey Strafe des Elends und des Todes.

Freyheit der Arbeit, unzertrennlich von dem Personal-Eigenthum, wovon es einen Bestand-Theil ausmacht.

Mobiliar-Eigenthum, welches nichts anders, als das Personal-Eigenthum selbst ist, in Betracht seines Gebrauchs, seines Gegenstandes, seiner nothwendigen Erstreckung auf die durch die Arbeit seiner Person erworbenen Dinge.

Freyheit der Austauschung, des Handels, der Anwendung seiner Reichthümer, unzertrennlich von dem Personal-Eigenthümer und dem Mobiliar-Eigenthum.

Cultur, welche ein Gebrauch des Personal-Eigenthums, des Mobiliar-Eigenthums und der davon unzertrennlichen Freyheit ist: nützlicher, nothwendiger, unumgänglicher Gebrauch, damit die Bevölkerung durch eine Folge von der Vervielfältigung der zum Unterhalte der Menschen nöthigen Producte zunehmen könne.

Grund-Eigenthum, eine nothwendige Folge der Cultur, und nichts anders, als die Erhaltung des Personal- und Mobiliar-Eigenthums, so man zu den unentbehrlichen Vorbereitungs-Arbeiten und Auslagen, um die Erde in Bauungs-mäßigen Stand zu setzen, anwendet.

Freyheit der Anwendung seines Bodens, der Art seiner Cultur, aller auf die Bestellung, Ueberlassung, Wiederüberlassung, Vertauschung und Verkaufung seines Grundstücks sich beziehenden Verträge, als von dem Grund-Eigenthum unzertrennlich.

Natürliche Theilung der eingeerndteten Früchte, in Landmanns = Vorausgebühren, oder Reichthum, dessen Anwendung unumgänglich zu beständiger Fortdauer der Cultur bey Strafe der Verminderung der Erndten und der Bevölkerung angewendet werden soll; und in klaren Ertrag, oder nutznießlichen Reichthum, dessen Grösse die Glückseligkeit der Gesellschaft entscheidet, dessen Anwendung dem Willen und Interesse der Grund= Eigenthums = Herren überlassen ist, und der für sie den natürlichen und rechtmäßigen Werth der Auslagen, so sie, um die Erde in einen Bauungs= mäßigen Stand zu setzen, gethan haben und der Arbeiten, so sie deßwegen unternommen haben, ausmacht.

Sicherheit, ohne welche das Eigenthum und die Freyheit nur Rechtens, nicht aber würklich wäre, ohne welche der klare Ertrag bald vernichtet würde, ohne welche die Cultur selbst nicht bestehen könnte.

Beschützende und Souveräne Gewalt, um dem Eigenthume und der Freyheit die wesentlich nothwendige Sicherheit zu verschaffen; und welche dieses wichtige Regierungs = Geschäft versiehet, indem sie die Gesetze der natürlichen Ord=

nung, durch die das Eigenthum und die Freyheit eingeführt werden, bekannt macht, und vollziehen läßt.

Magistrats-Personen, um in besondern Fällen zu entscheiden, welches die Anwendung der durch die Souveräne Gewalt zu Landes-Gesetzen gemachte Gesetze von der natürlichen Ordnung seyn soll; und welche die gebieterische Pflicht auf sich haben, die Verordnungen des Souveräns mit den Gesetzen der wesentlichen Gerechtigkeit zu vergleichen, ehe sie sich verbindlich machen, diese Landes-Ordnungen zur Richtschnur ihrer Urtheile anzunehmen.

Oeffentlicher und beförderter Unterricht, damit die Bürger, die Herrschaft und die Magistrats-Personen niemals die unveränderlichen Gesetze der natürlichen Ordnung aus dem Gesichte verlieren und sich durch das Blendwerk der Meynung, oder durch die Anlockung des ausschliessenden Privat-Interesse, welches, sobald es ausschliessend, immer übel verstanden ist, sich auf Irrwege bringen lassen.

Oeffentliche Einkünfte, um die der Souveränen Gewalt nöthige Macht und Stärke auszumachen; um die Kosten der Schutz-Verwaltung, der wichtigen Justitz-Bedienungen und des

unentbehrlichen Unterrichts in den Gesetzen der natürlichen Ordnung zu bestreiten.

Directe Abgabe, oder Vertheilung des klaren Landesertrags, unter die Grund-Eigenthums-Herren und die souveräne Gewalt; um die öffentlichen Einkünfte auf eine Art zu formiren, die weder das Eigenthum, noch die Freyheit schmälert, und folglich nicht verderblich ist.

Wesentliche und nöthige Proportion der directen Abgabe mit dem klaren Ertrage, so daß solche der Gesellschaft das größtmöglichste Einkommen, und folglich den größtmöglichsten Grad der Sicherheit verschaffe, ohne daß der Zustand der Grund-Eigenthums-Herren der beste Zustand, dessen man in der Gesellschaft geniessen kann, zu seyn aufhöre.

Erbmonarchie, damit alles gegenwärtige und zukünftige Interesse dessen, dem die souveräne Gewalt anvertraut ist, durch eine proportionirte Theilung des klaren Ertrags aufs genaueste mit dem Interesse der Gesellschaft verbunden sey.

Dieß

Dieß ist der Innhalt jener Lehre, welche nach der Natur des Menschen die nothwendigen Gesetze einer für den Menschen gemachten, und für den Menschen von allen Gegenden, und von allen Ländern schicklichen Regierungs-Form darstellt, einer Regierungs-Form, die schon viertausend Jahre in China, unter dem Wendezirkel des Krebses bestehet, und die das Genie einer **grossen Kaiserinn** zur Glückseligkeit ihrer Unterthanen mitten unter den Eisschollen des Nordes errichten will; einer Regierungs-Form, die offenbar für die Völker die vortheilhaftmöglichste ist, weil sie ihnen den vollen und gänzlichen Genuß aller ihrer natürlichen Rechte und den größten Ueberfluß an allen Erfordernissen ihrer Nothdurft gewähret; die offenbar für die Könige die vortheilhaftmöglichste ist, weil sie ihnen den größtmöglichsten Reichthum und die größtmöglichste Gewalt verschafft.

Nur bey dieser simpeln und natürlichen Regierungs-Form sind die Souveräne wahre Despoten *); können sie alles, was sie zu ihrem Besten wollen, welches unzertrennlich und offenbarlich mit dem Besten der Nation, so sie regieren, verknüpft ist. Mehr für sie fordern, hiesse ihnen schaden, und sie beschimpfen. Die Freyheit, sich selbsten zu schaden, gehört nur für die Narren, und die Unsinnigkeit schickt sich nicht zu dem Throne. Wenn man auch sogar voraussetzte, daß sie dazu gelangen könnte, so wäre sie weder dem Sou-

---

*) Das Wort Despote bedeutet, wie seine Abstammung es ausweißt, einen, der nach seinem Belieben disponiren kann. Da man es, wie einige neuere Schriftsteller gethan, gebraucht hat, um willkührliche Souveränen damit anzudeuten, so hat man nicht wahrgenommen, daß die Redensart von dem Begriffe, den man damit ausdrücken wollte, stritte; weil diese willkührliche Souveräne, die das unwissende gemeine Volk Despoten nennet, und die unwissend genug seyn können, sich selbst für solche zu halten, nichts destoweniger über nichts, oder über gar wenig zu disponiren haben. Sie sind die Diener ihrer Diener, die Sclaven der wankelbaren Meynungen ihres Volks, und die schwachen Spielwerke

veràn, der das Unglück hätte, damit behaftet zu seyn, noch seinen Unterthanen sehr schädlich, so lange die Nationen in den Gesetzen der Ordnung hinlänglich unterrichtet wären; und die von der öffentlichen Aufsicht bewachte Staatsbeamten wären folglich genöthigt, ihren Pflichten gegen den Fürsten, und gegen das Volk treulich nachzukommen. Er würde darum nicht weniger Despote seyn, so viel es dem Menschen gegeben ist, solches zu seyn, und souveräner Miteigenthums-

---

ihrer Soldaten. Sie können fast nichts zu ihrem eigenen, noch zu anderer Besten thun; sie können ihre knechtische und gefährliche Stellung nicht verbessern, als nur indem sie ihrem vermeynten Despotismus entsagen. Sie sind also keine wahre Despoten. Ihnen diesen Titel beylegen, heißt demnach wider die Metaphysik der Sprache fehlen, es heißt offenbarlich das eigentliche Wort nicht gebrauchen. Dieser Fehler ist, weil er sehr schönen Genies entfahren, nichts destoweniger ein Fehler. Auch findet man sich genöthigt eine andere Sprache anzunehmen, jetzt da die strenge Zerlegung und die scharfe Zergliederung der Begriffe die Nothwendigkeit, sich genau auszudrücken, fühlen läßt.

herr des klaren Ertrags eines durch das Licht aufgeklärten, und nach den Gesetzen der natürlichen Ordnung regierten Reichs; Er der, wenn er seine Einkünfte und seine Macht vermehren will, sicher ist, daß er allen Willen und alle Kräfte seiner Unterthanen, ihm beyzustehen, bereit finden, und sie alle sagen hören wird: Gesegnet sey der Fürst, der unsern Reichthum und unsere Einkünfte vermehren will!

Eine Regierungs-Form, die so vollkommen das Interesse aller Menschen vereinigt, die alle ihre Gerechtsame und alle ihre wechselseitige Pflichten so festsetzt, die auch nothwendiger Weise ihnen zu Verschaffung der größten Nutzungen, deren sie fähig sind, verhilft, ist offenbarlich die beste Regierungs-Form, die man erdenken kann, die von der natürlichen Ordnung den Menschen vorgeschriebene Regierungs-Form.

Sollte man jedennoch glauben, daß ungeachtet der Evidenz der unumschränkten Wahrheiten, die wir hier nach der Reihe vorgetragen haben, und die uns die Gesetze dieser physiokratischen Regierungsform offenbaren, sich noch Leute

finden, sich noch Schriftsteller finden, und zwar Schriftsteller, die diese Wahrheiten studirt zu haben vorgeben, und die nichts destoweniger darauf erbittert sind, zu behaupten, daß es nicht wahr sey, daß GOtt eine natürliche Ordnung, die der Gesellschaft zur Richtschnur dienen soll, errichtet habe; oder, daß, wenn er es je gethan habe, es nicht wahr sey, daß die Menschen die Kenntniß dieser Ordnung erlangen, und sich derselben unterwerfen können; oder daß wenigstens, wenn sie es könnten, es nicht wahr sey, daß eines von ihnen zuerst anfangen sollte, diese Partey zu ergreifen? Nein, gewißlich, man sollte es nicht glauben, und die Nachwelt, die ihre Schriften nicht sehen wird, wird erstaunt seyn, zu erfahren, daß derer so gar drey gewesen, die ich anführen könnte. Man muß sie beklagen, wenn sie würklich das Unglück haben, zu zweifeln, daß GOtt allen Menschen Gesetze gegeben; oder, wenn sie durch die Erfahrung gezwungen sind, zu bekennen, daß wir von einer unendlichen Menge natürlicher Gesetze, an welchen uns nicht viel gelegen ist, uns die gewisse Kenntniß verschaffen

können, und dennoch glauben, daß wir gar keine Kenntniß von denenjenigen Gesetzen, die unser Daseyn und unsere Wohlfahrt am meisten angehen, erlangen können. Man muß sie beklagen; wenn sie wirklich das Unglück haben, nicht zu fühlen, daß der Mensch ein vernünftiges, und durch sein offenbares Interesse geleitet zu werden fähiges Geschöpf ist. Aber wenn sie keine Bewegungen ersparten, um den Fortgang der Erforschungen so wichtiger Gegenstände zu hemmen; wenn sie die schärfste Erbitterung in ihren Schriften ausbreiteten; wenn sie friedsame und in der einigen Absicht, zur Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts beyzutragen, eifrigst arbeitende Männer mit verhaßten Beschuldigungen beschwerten; wenn sie, wiewohl vergeblich, trachteten, die Amtsführung tugendhafter Bürger, deren gesammte Wünsche und Studien bloß auf die Ehre des Fürsten, und auf die Wohlfahrt des Staats abzielen, verdächtig zu machen; so müßte man sie noch vielmehr beklagen. Die Emsigkeit, die Vervielfältigung der Bemühungen, die ein übelangebrachter Stolz, die ein niederträchtiges Pri-

vat-Interesse wider die Evidenz der nützlichen Wahrheiten anzuwenden verleitet, kann weiter zu nichts dienen, als nur diejenigen, so sich damit abgeben, je mehr und mehr in den Schlamm der Verachtung und der öffentlichen Verabscheuung hinabzustossen.

Verbesserungen.

Seite.	Zeile.	
9	13	Zwecke l. Zweck.
20	6	meine Leser durch eine Betrachtung, l. meinen Lesern durch eine Betrachtung zuvorkommen,
24	20	Wenn aber durch l. Wenn aber der durch

X IX. 88

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vierordt, Friedrich M.

Von dem Ursprung und Fortgang einer neuen Wissenschaft in der Regierungskunst

Carlsruhe 1770

Pol.g. 976 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771123-4
VD18 14765675-001